

Fortschreibung des Bioabfallkonzeptes des Landkreises Uckermark für die Jahre 2020 bis 2025

Prenzlau, Mai 2020



Bioabfallkonzept - Fortschreibung



Bioabfallkonzept (BAK) vom März 2015

- KT-Beschluss vom 11.03.2015, DS-Nr.: BV/225/2015/1
- Erarbeitung auf der Grundlage einer externen Machbarkeitsstudie
- Feststellung, dass Biotonne ökologisch und wirtschaftlich nicht angezeigt
- Ableitung von Zielen zur Umsetzung der Getrenntsammlungspflicht in den nächsten Jahren

Umsetzung:

- Umleitung der Stoffströme Grünabfall zu 100 % stofflicher Verwertung
- 2018/2019 Hausmüllanalyse
- Evaluierung der örtlichen Bedingungen

Ergebnis:

- noch weniger Bioabfälle im Restmüll (-6,6 kg/EW*a), davon 91% Küchenabfälle
- keine hochwertige Verwertungsanlage in der Nähe in Sicht (Henningsdorf ausgelastet)
- steigende Grünabfallmengen im Bringsystem (2019: 20.907 t)

Fazit:

 **weiterhin keine Getrenntsammlung über Biotonne**

Bioabfallkonzept – Einordnung der Getrenntsammlung in Bioabfallstrategie des Landes Brandenburg



Bioabfall = Garten- und Parkabfälle + Nahrungs- und Küchenabfälle

Garten- und Parkabfälle

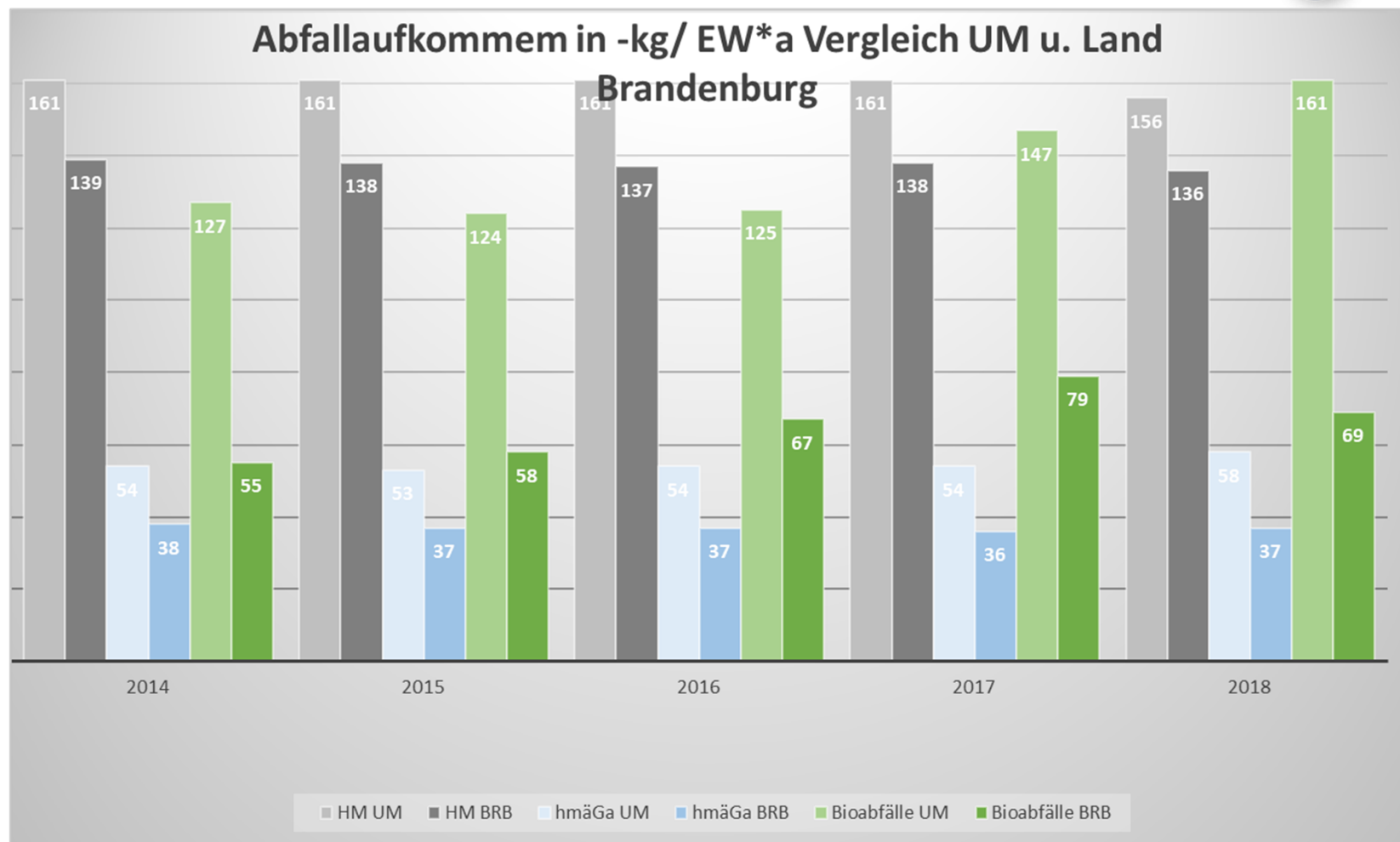
- Getrenntsammlung im Bringsystem auf den Wertstoffannahmehöfen (2019: 20.907 t)
- Hochwertige stoffliche Verwertung zu 100% regional bei BAT, Templin und TSH, Schwedt/Oder
- Reinheit der Fraktion hilft bei stofflicher Verwertung zu Kompost für Privatabnehmer und Landwirtschaftsbetriebe
- Vorgabe der vom Land Brandenburg geforderten Menge getrennt gesammelter Grünabfälle von 70 kg/EW*a mit 175 kg/EW*a überboten

Nahrungs- und Küchenabfälle:

- Menge in der Restmülltonne unter dem Durchschnittswert der öRE in Brandenburg mit Biotonne
- Mit abschöpfbarer Menge von ca. 20 kg/EW*a unter der geforderten per Biotonne gesammelten Menge von 30 kg/EW*a nach Bioabfallstrategie des Landes Brandenburg

Bioabfallkonzept

Vergleich Abfallaufkommen LK UM – Land Brandenburg



Bioabfallkonzept – hochwertige Verwertung von Nahrungs- und Küchenabfällen



Nahrungs- und Küchenabfälle – hochwertige Verwertung = Vergärung

- Keine Anlage regional verfügbar
- Nächste Anlage Nähe Berlin (Hennigsdorf), Kapazitäten für die nächsten Jahre ausgeschöpft
- ca. 30.000 t/a notwendig für wirtschaftliche Betreibung einer Anlage (Planung ca. 5 Jahre)

 nur Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit

- bei 30.000 t/a bis 40.000 t/a Investition in Höhe von 19 Mio € notwendig
- Im Norden des Landes Brandenburg Einrichtung einer AG zur Errichtung einer Verwertungsanlage, bisher keine Ergebnisse

Bioabfallkonzept – gesetzliche Grundlagen



Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

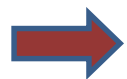
Für die Sammlung von Bioabfällen gilt nach § 11 Abs. 1 KrWG:

„Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2 bis 4 und § 8 Abs. 1 erforderlich ist, sind Bioabfälle, die einer Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 unterliegen, spätestens **ab dem 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln.**“

§ 7 Abs. 2 - Vorrang der Verwertung vor der Beseitigung entfällt, wenn die Beseitigung der Abfälle den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet.

§ 7 Abs. 4 – Verwertung, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar

§ 8 Abs. 1 – Bei der Erfüllung der Verwertungspflicht hat die Maßnahme Vorrang, die den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet.



Getrenntsammlungspflicht reduziert sich nicht auf die Nutzung einer Biotonne!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

